

STELLUNGNAHME

Verordnung zur Feststellung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung
und des Schutzes der inneren Sicherheit

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

■ **JETZT SPENDEN**

www.volkshilfe-ooe.at/spenden

An BMI – Abteilung III/1 – Logistik – GZ: BMI-LR1330/0013-III/1/c/2016

z.H. Herr Dr. Vogl

Per Email:

bmi-III-1@bmi.gv.at

Linz, 27. September 2016

Stellungnahme der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung GmbH zu der Verordnung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit

Einleitende Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit im Sinne des § 36 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2016, gefährdet sind. Mit Inkrafttreten der Verordnung treten die *„Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen im 5. Abschnitt des 4. Hauptstückes des AsylG 2005“* in

Kraft. Damit werden Anträge auf internationalen Schutz nicht mehr zugelassen und können nur noch persönlich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einer von der Bundesministerin für Inneres per Verordnung einzurichtenden Registrierstellen an der Grenze gestellt werden (§ 38 Abs 1 und 2 AsylG). Eine Inhaftierung bis zu 14 Tagen ist vorgesehen, wonach es zu einer Hinderung an der Einreise oder Zurückschiebung des Betroffenen/der Betroffenen kommt. Für die Hinderung an der Einreise bzw. Zurückschiebung bedarf es keines förmlichen Verfahrens und keiner bescheidmäßigen Erledigung. Eine Zurückweisung bzw. Zurückschiebung ist laut Gesetz nur dann unzulässig, wenn dadurch eine Grundrechtsverletzung, konkret eine Verletzung der durch Artikel 2, 3 oder 8 EMRK gewährleistete Grundrechtssphäre zu befürchten ist. Es geht dabei um das Recht auf Leben, das Recht keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Ob aus Gründen der Gewährleistung dieser Grundrechte eine Einreise und eine Prüfung des Asylantrags ermöglicht werden, entscheiden die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** in einem formfreien Verfahren, **und nicht mittels eines bekämpfbaren Bescheides.**

Hiermit wird gegen die Grundrechtecharta, völkerrechtliche Verpflichtungen, das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf einer wirksamen Beschwerde, auf einem effektiven Rechtsschutz sowie mitunter auch gegen Art. 2, 3 und 8 EMRK verstoßen!

Die Volkshilfe lehnt die Notstandsverordnung aus grundrechtlichen Überlegungen ab, zudem lässt sich eine solche anhand der aktuellen und gegenwärtigen Situation in Österreich sachlich und objektiv nicht rechtfertigen. Ein – wie es uns erscheint auf politischer Ebene herbeigeredeter Notstand – ist weder im Asylbereich, bei den Gerichtshöfen, im Grundversorgungsbereich, im Gesundheitsbereich, im Bildungsbereich, im Integrationsbereich, im Arbeitsmarktbereich noch im Sicherheits- und Strafvollzugsbereich zu erkennen. Vielmehr wird ein Stimmungproblem derzeit erblickt, bedingt durch das (politisch-populistische) Schüren von Ängsten innerhalb der Bevölkerung – diese Situation wird sich aber auch nicht durch das unions- und

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

völkerrechtswidrige Aushöhlen des Asylrechts und der Menschenrechte durch das Inkrafttreten einer Notstandsverordnung reparieren lassen!

Anzumerken ist, dass die Argumentationslinie des Entwurfs mit jener von Rechtspopulisten vergleichbar ist. Auch die ausgewählten Zahlen sind einseitig und teils unseriös! Fakten die einen Notstand infrage stellen würden wurden negiert, Stellungnahmen wie jene vom zuständigen Landesrat für Integration aus Oberösterreich wurden in keinerlei Hinsicht berücksichtigt!

Eine finanzielle Belastung des Staatshaushaltes kann kein ausreichender Grund sein, geltendes Recht im Asylbereich während der Geltung der Notstandsverordnung abzuschaffen oder auf Eis zu legen – Die Konsequenz daraus wäre, dass gegen die EU-Verträge und die Menschenrechte verstoßen wird. In der gegenwärtigen Situation ist das keinesfalls zu rechtfertigen! Die erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs weisen auf einen Notstand hin, unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der nach Österreich kommenden Flüchtlinge gleichbleibend hoch ist wie im Vorjahr 2015. Ein derartiger Zustrom oder womöglich ein größerer als im Vorjahr, kann jedoch weder von uns, noch von Asylstatistiken attestiert werden. Die Verordnung darf somit nicht in Kraft gesetzt werden!

Der Zugang zu einem Asylverfahren ist ein Grundpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzes. Mit den geplanten Bestimmungen wird das Asylsystem ausgehebelt. Eine qualitative und individuelle Prüfung der Fluchtgründe ist mit Schnellverfahren an den Grenzen nicht möglich und widerspricht internationalen Verträgen. Der Zugang zum Hoheitsgebiet, zu einem Verfahren (dies beinhaltet auch das Recht auf Anhörung, Zugang zu umfassender Information, Rechtsberatung sowie das Recht auf ein effektives Rechtsmittel) gehört dabei zu den Rechten, die mit der Verordnung gebrochen werden.

Die Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit einer Verordnung in dieser Form, die mit Inkrafttreten Teile des Unions- und Völkerrechtes ausschaltet, ist für die Volkshilfe nicht gegeben. Bevor solch einschneidende Maßnahmen getroffen werden, sind dringend andere Maßnahmen notwendig, die zu einer Steigerung der Tragfähigkeit des Systems beitragen. Solche wurden bereits

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

im letzten Jahr in vielen Bereichen in die Wege geleitet. Sollten diese nicht ausreichend sein, so stünden andere Behelfsmaßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts offen, die ohne Rechtsverletzungen von Schutzsuchenden vollzogen werden könnten und zwar ohne das Unions- und Völkerrecht in einer überlasteten Situation auszuschalten. Auch aus diesem Grund sieht die Volkshilfe keine Verhältnismäßigkeit und/oder Erforderlichkeit, die eine solche Maßnahme rechtfertigen würde.

Zudem stellt sich die Frage der Kompatibilität mit dem Unionsrecht. Die rechtliche Zulässigkeit einer Maßnahme im Sinne von Art. 72 AEUV ist nicht eindeutig geklärt. Die Volkshilfe bezweifelt, dass mit der geplanten Maßnahme nur gegen Sekundärrecht verstoßen wird. Die GRC beinhaltet nicht nur ein Recht auf Asyl, sondern auch ein individuelles Recht auf die Behandlung eines gestellten Asylantrages. Mit der Abschaffung des faktischen Abschiebeschutzes und die bis zu 14-tägige Anhaltung in Registrierzentren mit anschließender Zurückschiebung in möglicherweise unsichere Staaten, werden Verletzungen vom Recht auf die persönlichen Freiheit, vom Recht auf Non-Refoulement, damit einhergehend vom Recht keiner Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden, vom Recht auf Prüfung eines Asylantrages, vom Recht auf ein faires Verfahren und auf einen gesetzlichen Richter, vom Recht auf ein wirksames Rechtsmittel, und vom Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben begangen. Dies ist nicht erforderlich und zu rechtfertigen!

Die vorliegenden „erläuternden Bemerkungen“ stellen eine Situation dar, in der sich der Staat Österreich am Rande des Systemkollapses befindet. Wie die dargelegten Belastungen in den verschiedenen Bereichen zu einem **tatsächlichen Systemkollaps** und zu einer **tatsächlichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit** führen können ist nicht nachzuvollziehen. Nach der Judikatur des EuGH ist die öffentliche Sicherheit gefährdet, wenn die Existenz eines Staates im Hinblick auf das Funktionieren seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste **sowie das Überleben seiner Bevölkerung bedroht sind** (EuGH 10.7.1984, 72/83, *Campus Oil*, Slg 1984, 2727). Eine größere Belastung der staatlichen Einrichtungen reicht demnach nicht aus einen Notstand auszurufen. **Dieser Auffassung nach müsste es um eine akute**

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

Bedrohung der Bevölkerung gehen, die deren Leben gefährdet! Bürgerkriegsähnliche Zustände, die das Überleben der Bevölkerung gefährden, haben wir in Österreich nicht, auch wenn einige politische Akteure/Akteurinnen dazu neigen durch die beschriebene Situation subjektive Ängste zu schüren. Sollte das Überleben der österreichischen Bevölkerung bei 37.500 Asylantragsstellungen (oder eben bereits davor, um nicht auf die magische Zahl 37.500 zu kommen), bedroht sein muss man dies als Armutzeugnis des Staates Österreichs auffassen! Unerklärlich in diesem Zusammenhang ist, warum immer wieder auf die Zahlen von 2015 hingewiesen wird, jedoch der Notstand dann bereits bei 37.500 und nicht bei etwa 90.000 Asylanträgen eintreten soll!

Zudem ist auch die Berechnungsmethode für die Höchstzahl zu hinterfragen. So werden zwar von den Asylanträgen Dublinfälle abgezogen, nicht jedoch Folgeanträge (ca. 5.000 im Jahr 2015) oder Fälle von freiwilliger Rückkehr, die im ersten Halbjahr 2016 eine Rekordhöhe erreicht haben!

Ein besonderes Augenmerk muss auch auf die Einhaltung der Kinderrechtskonvention gelegt werden. Es sind in den Sonderbestimmungen des Asylgesetzes keine gesonderten Bestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde enthalten, die die extremen Auswirkungen von Sondermaßnahmen für die Kinder abfedern könnten. Der im § 40 AsylG enthaltener Verweis in Bezug auf der Hinderung an der Einreise, Zurückweisung und Zurückschiebung – „**Das Kindeswohl ist dabei besonders zu berücksichtigen**“ reicht nicht aus, um Verstöße gegen die in der Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechtsschutzmechanismen zu verhindern und die Rechte der Schwächsten zu schützen! Ein unbegleitetes Kind über eine Grenze zurückzuschieben entspricht in keinsten Weise dem Kindeswohl, sondern wäre vielmehr grob fahrlässig und würde sich auf das Kindeswohl in vielerlei Hinsicht negativ auswirken. **Eine solche Vorgangsweise bei minderjährigen Kindern überschreitet die Schwelle zu Art. 3 EMRK und muss somit als unmenschliche Behandlung angesehen werden.**

Zu den Begründungen des Notstandes in den erläuternden Bemerkungen wird wie folgt Stellung genommen:

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBHStockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

Ad Asylsystem:

Vorweg ist zu beachten, dass das Gemeinschaftsrecht mehrere Maßnahmen kennt, um unerwartete Flüchtlings- und /oder Migrationsströme in den Griff zu bekommen. Zum einen wäre dahingehend die

Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG ein geeignetes Instrument um eben einer möglicherweise entstehenden Überlastung einzelner Mitgliedsstaaten (vor allem im Bereich Asyl und Aufnahme) unter Wahrung der Menschenrechte sowie auch des Rechtes auf Asyl und anderen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten entgegenzuwirken. Die Argumentation in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf scheint direkt auf eine Anwendbarkeit der MassenzustromRL zugeschnitten zu sein. Ein Inkrafttreten der MassenzustromRL würde bedeuten, dass ein Abweichen von sekundärrechtlichen Bestimmungen und ein Abweichen Recht auf Asyl nicht notwendig wären, und daher nicht gerechtfertigt.

Auch besteht für Österreich die Möglichkeit, eine **vorläufige Maßnahme** gem. Art. 78 (3) AEUV zu beantragen, um eine Umverteilung am Anteil an Asylsuchenden zu bewirken, der über den Kapazitäten Österreichs liegt. Sollte Österreich von dieser Bestimmung Gebrauch machen, würde aber auch keine Ausnahme im Sinne von 72 AEUV notwendig werden, vor allem erscheint die Abweichung durch Art. 72 AEUV nicht verhältnismäßig im Hinblick auf andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten, die einer Überlastung der österreichischen Behörden und Institutionen entgegenwirken.

Eine möglicherweise eintretende Überlastung des Asylsystems ist zum Teil **hausgemacht**. Durch strukturelle Reformen der Asyl- und fremdenrechtlichen Behörden in Verbindung mit der nach Aussage der Rechtsanwaltskammertag – *bedingt durch zu viele und unübersichtliche Novellierungen - meist komplizierte Rechtsmaterie in Österreich überhaupt*, und eine viel zu spät eingesetzte Personalaufstockung des BFA´s kam es zu einem praktischen Stillstand bei den Erledigungen der Behörden. In Folge dessen kam es auch zu einer Anhäufung offener Verfahren. Im Jahr 2016 erfolgte jedoch eine massive Personalaufstockung sowohl in der 1. Instanz (BFA), als auch in der 2. Instanz (BVwG). Mittlerweile sind die Einschulungen neuer MitarbeiterInnen des BFA zum Großteil abgeschlossen

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

und die neuen MitarbeiterInnen werden approbationsbefugt. Damit hat das BFA eine jährliche Kapazität von 100.000 (!) Fallentscheidungen!

Nicht außer Acht zu lassen ist der Umstand, dass die jüngst beschlossenen Änderungen in Bezug auf Familiennachzug, vor allem für subsidiär Schutzberechtigte (Ausweitung der Wartefrist für den Familiennachzug von 1 auf 3 Jahren), eine selbst herbeigeführte Belastung des BVwG´s darstellen wird - zumal subsidiär Schutzberechtigte sich nach den Verschärfungen sich tendenziell gezwungen sehen, ein Rechtsmittel gegen die Nichtgewährung von Asyl zu erheben, um womöglich doch zu einem positiven Asylstatus zu kommen, um die Familie zusammenführen zu können. Vor allem wenn es um Minderjährige geht, bei denen eine Familienzusammenführung mit Elternteile nach Ablauf von drei Jahren auf Grund eintretender Volljährigkeit nicht mehr möglich sein wird, wird eine Steigerung der Beschwerdeverfahren durch die Asylrechtsverschärfung zu erwarten sein. Somit ist ersichtlich, dass die Überforderung der Behörden im Asylbereich großteils selbst herbeigeführt ist.

Dass der Verfassungsgerichtshof mit einer Anzahl von 150 asylrechtlichen Fällen pro Jahr überfordert wäre, und der Andrang nicht zu bewältigen wäre, wird negiert.

Der Notstand mit einer in Afrika oder in der Türkei wartenden Masse an Personen, die einreisewillig ist, zu begründen, ist nicht seriös. Die Balkanroute ist längst geschlossen, ein Deal mit der Türkei wurde ausverhandelt und die Ankunfts zahlen sind in keinster Weise vergleichbar mit jenen vom Vorjahr 2015. Sollte sich eine ähnliche Bewegung abzeichnen wie im Vorjahr, besteht die Möglichkeit die o.g. Massenzustromsrichtlinie in Kraft zu setzen, womit eine Verweigerung eines Verfahrens auf internationalen Schutz und damit zur Folge eine massive Menschenrechtsverletzung abgedeckt werden könnte.

Ad Grundversorgung:

Auch im Bereich der Grundversorgung kann kein Notstand erkannt werden! Die unterbringenden Organisationen haben auf die hohen Antragszahlen im Jahr 2015 entsprechend mit einer Aufstockung der Quartiersplätze reagiert, welche vielfach derzeit - weil eben kein Notstand herrscht - leer stehen. Als

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

Verdeutlichung wird das Beispiel Oberösterreich angeführt:

Mit Stand 6.9 gab es in OÖ 13.484 grundversorgte Personen – das entspricht einer Quotenerfüllung von ca. 95 %. Davon waren 5.800 Personen Projekte der Volkshilfe zugeteilt – aufgeteilt in allen Formen der Unterbringung - Wohnprojekte, Pensionen, Private Unterbringungen sowie Jugendprojekte.

Mit Stichtag 13.09.2016 hatte Oberösterreich **906 freie Quartiersplätze** in der Landesbetreuung, sowie an die 500 freie Plätze bei Bundesquartieren. Hiervon fielen auf **von der Volkshilfe geführte Quartiere 326 freie Plätze**. Auch bei der Caritas und bei dem Roten Kreuz gab es freie Plätze zu verzeichnen.

Die freien Plätze der Volkshilfe in Oberösterreich gliederten sich in den Bezirken folgendermaßen aus:

Braunau: 22 freie Plätze

Eferding/Grieskirchen: 16 freie Plätze

Freistadt: 50 freie Plätze

Perg: 30 freie Plätze

Gmunden: 50 freie Plätze

Linz: 50 freie Plätze

Linz-Land: 45 freie Plätze

Rohrbach: 25 freie Plätze

Steyr/Steyr Land: 20 freie Plätze

Urfahr Umgebung: 8 freie Plätze

Vöcklabruck: 10 freie Plätze

Mit Jahresende wird eine nicht unermessliche Zahl an Quartieren geschlossen werden müssen!

Würde Österreich, wie in der Aufnahmerichtlinie gefordert, Asylsuchenden einen Zugang zum Arbeitsmarkt (unter Einhaltung des Ersatzkraftsprüfungsverfahrens) gewähren, würde sich der finanzielle und

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

bürokratische Aufwand für die Grundversorgung erheblich verringern. Mit der Option und Chance für sich selbst zu sorgen, steigen zudem auch der Integrationswille und die Integrationsmöglichkeiten im Aufnahmeland. Daher wäre gem. dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zuerst eine Arbeitsmarktöffnung für Asylsuchende anzudenken, bevor weitgreifende Maßnahmen mit massiven Auswirkungen in Richtung Menschenrechtsverletzungen verabschiedet werden.

Es wird auch auf den Umstand verwiesen, dass Einschränkungen für subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte im Bereich der Mindestsicherung nicht für ein überlastetes Grundversorgungssystem zuträglich sind. Durch die in vielen Bundesländern ausgetragene Diskussion bez. einer Einschränkung der Mindestsicherung auf einen Betrag, der sich der Grundversorgung angleicht, werden viele bisher selbstständig wohnende subsidiär Schutzberechtigte zurück in die Grundversorgung gedrängt. Mit einem Grundversorgungsbetrag ist eine Wohnungsfinanzierung nicht möglich, weshalb durch solche Bestimmungen das Grundversorgungssystem noch weiter belastet wird. Auch werden Grundversorgungsplätze durch andere aufenthaltsberechtigte Personen belegt – anerkannte Flüchtlinge, die es nicht schaffen, eine Wohnung in der Frist von 4 Monaten zu finden (ein Tendenz der aus unserer Erfahrung seit Abschaffung des Systems der Integrationswohnungen im Zunehmen ist), sowie unter anderem geduldete Personen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Ad Gesundheitsbereich

Das österreichische Gesundheitssystem hat nicht nur aufgrund der Schutzsuchenden zu kämpfen. Dass es zu Versorgungsengpässen kommt, liegt einzig an der Finanzierung und der budgetäre Planung des Gesundheitswesens. Es gibt eine Vielzahl an Konzepten für Angebote über Projektabwicklungen zur Unterstützung des Gesundheitssystems - zumeist scheitert die Umsetzung an ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten. Es werden bereits kommunale Dolmetschdienste entwickelt, Web-basierte Dolmetschleistungen angeboten, Psychotherapieangebote ausgeweitet - eben um den Gesundheitsbereich fit für die Herausforderungen zu machen. NGO´s weisen seit Jahren darauf hin, dass ein Ausbau an geförderten

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

Therapieplätzen notwendig ist um den Herausforderungen der fluchtbedingten Traumatisierungen gerecht zu werden. In den letzten Jahren wurde allerdings nur im unbefriedigendem Maße darauf reagiert.

Ad Bildungsbereich

Mängel und Defizite im österreichischen Schulsystem sind seit längerer Zeit bekannt. Von den rund 1,1 Millionen Schülern/Schülerinnen hatten am Stichtag 30.06.2016 14.233 von diesen einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Das ist ein prozentueller Anteil von 1,29 % der gesamten österreichischen Schülerschaft. Dies bedeutete eine Steigerung im Vergleich zum Stichtag 01.10.2015 um 0,76%. Durch die Weisung des Bildungsministeriums, nicht schulpflichtige ausländische Kinder zum Unterricht nicht zuzulassen, wird sich die Steigerung bereits reduziert haben. Aber auch ungeachtet dessen, **ist eine Steigerung der Anzahl an SchülerInnen, die Anträge auf internationalen Schutz gestellt haben, um 0,76% nicht ansatzweise ausreichend, um einen Notstand im Bildungsbereich auf Grund dessen auszurufen!** Auch im Schulbereich wurde bereits mit dem verstärkten Einsatz von SchulsozialarbeiterInnen und SprachpädagogInnen sowie SchulpsychologInnen reagiert. Das sind Maßnahmen die als sinnvoll erachtet werden, nicht nur für schutzsuchende Kinder, sondern für das Bildungssystem im Generellen. Es könnte auch in diesem Bereich eine Abfederung durch budgetäre Maßnahmen erfolgen – Ein Notstand ist durch die Situation im Bildungsbereich nicht zu begründen!

Ad Integrationsbereich

Die Argumentation in den erläuternden Bemerkungen, wonach die klassischen Bereiche der Integration – Bildung, Arbeitsmarkt und Wohnraum bereits jetzt durch massiven Mangel an personellen und materiellen Strukturen gekennzeichnet sind, und dass deswegen die Notstandsverordnung notwendig wird, kann von der Volkshilfe nicht nachvollzogen werden! Sicherlich ist eine große Herausforderung gegeben, das allerdings seit Jahren. Wie auch in anderen Bereichen, existieren seit Jahren Angebote von Organisationen, die letztlich an der fehlenden Zusage von Fördermittel gescheitert sind. NGO´s weisen seit Jahren darauf hin,

dass es einen Bedarf an Sprachförderung, an Integrationshilfe in Bezug auf Wohnraumbeschaffung und am Arbeitsmarkt gibt. Der Bedarf wurde bislang nicht als solcher von den zuständigen Ministerien anerkannt, und dadurch wurde verabsäumt rechtzeitig darauf zu reagieren. Ein „Notstand“ aus diesem Gründen auszurufen ist zynisch, und kann keinesfalls nachvollzogen werden.

An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass eine Integration bereits früher starten könnte, wenn schutzsuchende während des Verfahrens zum Arbeitsmarkt zugelassen werden würden. Eine Arbeitsmarktintegration schon während des Verfahrens zu einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft würde dazu führen, dass die sprachlichen Fähigkeiten der einzelnen Personen verbessert und eigener Wohnraum gefunden werden könnte. Die Nichtzulassung zum Arbeitsmarkt führt unweigerlich zu einem Stoß ins kalte Wasser ab Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sprachliche Schwierigkeiten und die Herausforderungen bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, vice versa dem Sozialstaat zur Last zu fallen, stellen für Flüchtlinge eine Alltagsbelastung dar. Frühzeitige Integrationsmaßnahmen würden demnach nicht nur den Flüchtlingen selbst zu Gute kommen, sondern vielmehr auch der budgetären und gesellschaftlichen Entwicklung Österreichs. Demnach ist eine Arbeitsmarktöffnung für die Volkshilfe seit Jahren unabdingbar.

Integrationshemmende Gesetze in den einzelnen Bundesländern, wie jenes zur Kürzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Oberösterreich oder etwa die fünf Jahres Klausel bei der Zuweisung im geförderten Wohnbau sind eine Farce.

Auf Bundesebene wurde mit „Asyl auf Zeit“ ebenfalls ein Gesetz beschlossen, welches anerkannten Flüchtlingen den Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert.

Ad Arbeitsmarktbereich

Es wird nicht verkannt, dass die Situation am österreichischen Arbeitsmarkt angespannt ist. Eine Arbeitslosenquote von 5,7 % (2015) stellt sicherlich ein Problem dar (obwohl diese Quote im EU-Vergleich die fünftniedrigste darstellt). Die Ursachen der Arbeitslosigkeit bei den Schutzsuchenden zu

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

suchen, verkennt aber die wirklichen Ursachen des Problems, und rechtfertigt nicht einen Notstand für Österreich mit Bezug auf den Arbeitsmarkt auszurufen. Vielmehr sind die Ursachen der Arbeitslosigkeit in den Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise aus dem Jahr 2009 zu suchen, auch in Verbindung mit dem faktischen Anheben des Pensionsantrittsalters.

Die Anzahl der Asylberechtigten spielt für die Situation am österreichischen Arbeitsmarkt eine untergeordnete Rolle. Im Juni 2016 waren in Österreich 3.616.947 Menschen unselbstständig beschäftigt, davon 680.639 mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Anzahl der Beschäftigten aus den drei Hauptherkunftsländern der Schutzsuchenden -Syrien, Afghanistan und dem Irak – betrug 7415 – diese sind hauptsächlich in den Bereichen der Gastronomie und Beherbergung, der Arbeitskräfteüberlassung und im Handel beschäftigt. **Beim AMS als arbeitslos oder in Schulung vorgemerkt sind 25.109 (6,5% aller Arbeitssuchenden in Österreich) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte.**

Die Notstandsverordnung ist kein geeignetes Instrument, um die Herausforderungen am Arbeitsmarkt zu bewältigen. Sinnvoll wären vielmehr Konjunkturbelebungsprogramme und Investitionen, was letztlich nicht nur einen Kostenpunkt darstellt, der Schutzsuchenden zu Gute kommt, sondern die gesamte Wirtschaft Österreichs in Schwung bringen könnte. Vor allem aber wäre eine früher einsetzende Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen sinnvoll. Wie unter dem Punkt Integration bereits erwähnt, würden integrative Maßnahmen bereits während des Asylverfahrens (Sprachförderung, Anerkennungsverfahren von Qualifikationen und beruflicher Aus- und Weiterbildung) zu einer besseren Arbeitsmarktintegration führen. Die derzeitigen Maßnahmen (stickwort Schulerlass) führen eher in die falsche Richtung. Durch die überlangen Asylverfahren gehen Kompetenzen durch die nicht vorhandene Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung verloren, und wird auch die anschließend geforderte Integration erschweren. Der Vorstellung, dass jemand, der jahrelang auf seinem Asylstatus wartet, ohne ausreichende Maßnahmen zu Integration, Spracherwerb und Aus- bzw. Weiterbildung oder Arbeit, sofort ab Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Lage sein wird eine Arbeit und Wohnung zu finden, und sich in unsere Gesellschaft zu integrieren, ist

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBHStockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

eher illusorisch, aber mit gezielten Projekte zur Integration auch während des Verfahrens, könnte hier Abhilfe geschaffen werden.

In 20 Jahren werden 20.000 junge Fachkräfte fehlen, gab der designierte Landeshauptmann von Oberösterreich vor wenigen Wochen bekannt. Die Politik müsse gegensteuern und das Potenzial von Asylwerbern nützen, so seine Analyse.

Werner Lenzelbauer, Chef der Statistik-Abteilung des Landes OÖ, schätzt ein Potenzial von bis zu 4000 Personen im Bundesland aus der Flüchtlingswelle des vergangenen Jahres. "Wenn wir zumindest einen Teil für eine Lehre qualifizieren, könnten wir schon einiges abfedern", meint Lenzelbauer.

Ad Sicherheits- und Strafvollzugsbereich

Die Fakten zur Kriminalität widersprechen sehr klar den Aussagen der Regierung, wonach im Sicherheits- und Strafvollzugsbereich ein Notstand drohe und Österreich kurz davor stehe, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit Österreichs nicht mehr gewährleisten zu können.

Fakt ist nämlich, dass Im Jahr 2015 die **Gesamtkriminalität in Österreich laut Anzeigenstatistik einen 15-Jahres-Tiefsstand von 517.870 Anzeigen erreicht hat.** Zum Vergleich: In den Jahren 2002 bis 2009 lag die Anzahl der Anzeigen jeweils noch um oder sogar teils deutlich über 600.000. Danach sank die Anzeigenanzahl bis sie 2015 den erwähnten Tiefststand erreichte. Auch die Zunahme der Anzeigen im ersten Halbjahr 2016 um 6,6 Prozent bedeutet, dass sich das Anzeigenniveau noch immer teils deutlich unter dem Niveau früherer Jahre bewegt. Auf den tendenziell steigenden Rechtsextremismus muss auch hingewiesen werden, sowie darauf, dass die Anzahl an Hassdelikte, vor allem **gegen** Schutzsuchenden im Steigen ist.

Auch die Anzahl der verurteilten Personen lag im Jahr 2015 laut Statistik Austria deutlich unter dem Wert vergangener Jahre. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 29.511 Personen (17.603 mit österreichischer Staatsbürgerschaft und 11.908 ohne österreichische Staatsbürgerschaft) verurteilt. 2014 waren

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

es noch 30.227 Personen (18.873 mit österreichischer Staatsbürgerschaft und 11.354 ohne österreichische Staatsbürgerschaft). In den Jahren 2013 und 2012 wurden noch 31.541 bzw. 32.285 Personen verurteilt.

Dass Kriminalität grundsätzlich eine Herausforderung darstellt, ist unbestritten. Unbestritten ist auch, dass sich Polizei und Justiz in den vergangenen Jahren auf eine höhere Anzahl an Verdächtigen und Verurteilten einstellen mussten, die ihren Wohnsitz außerhalb Österreichs haben und/oder die nicht oder nicht gut Deutsch sprechen. Die Statistiken zeigen jedoch ganz klar: Von einem Notstand im Sicherheits- und Strafvollzugsbereich ist Österreich angesichts im Vergleich zu früheren Jahren niedriger Anzeigen- und Verurteilungswerte weit entfernt.

Als unseriös und unwissenschaftlich ist das willkürliche herumjonglieren zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten sowie die Vermischung von Asylwerbern und Fremden im Begleittext zu qualifizieren.

Ad Belastung des Staatshaushaltes

Eine erfolgreiche Aufnahme und Integration von Schutzsuchenden verursacht zweifellos Kosten. Allerdings werden in den erläuternden Bemerkungen zentrale volkswirtschaftliche Zusammenhänge verkannt – ein Notstand auszurufen mit der Begründung, dass Kosten entstehen, kann keine ausreichende Grundlage für ein Aussetzen der mit dem Asylrecht verbundenen völkerrechtlichen Verpflichtungen sein. Die Begründung in den Bemerkungen, Österreich verstoße gegen den Vorgaben der EU-Fiskaldisziplin bei weiter ansteigenden Kosten geht ins Leere - Die Europäische Kommission hat mittlerweile festgehalten, dass allfällige Verletzungen der Fiskalregeln durch die Mehrauszahlungen für den Flüchtlings- und Asylbereich in den Jahren 2015 und 2016 zu keinen Sanktionen führen. Somit ist das im Strategiebericht der Bundesregierung geplante strukturelle Defizit für das Jahr 2016 von -0,4 % exklusive Flüchtlingskosten (inklusive Flüchtlingskosten -0,9 %) regelkonform. Nicht mit in den Überlegungen zu den Belastungen des Staatshaushaltes aufgenommen wurde das Faktum, dass Ausgaben in dem Flüchtlings- und Migrationsbereich sehr wohl konjunkturwirksam sind. Investitionen in Unterbringung und Integration von Flüchtlingen schafft Arbeitsplätze für die

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

österreichische Bevölkerung, die in Österreich untergebrachten Flüchtlinge kaufen und konsumieren Produkte wie Nahrungs- und Hygieneartikel. Somit fließen Teile der Grundversorgungsausgaben zurück in den Wirtschaftskreislauf. So ging beispielsweise die OeNB im Dezember 2015 davon aus, dass durch die Ausgaben für die Flüchtlinge im Jahr 2016, das BIP um 0,3 % steigern wird. Bis 2017 wurde eingeschätzt, dass das BIP um 0,7 % höher sein wird als ohne Zustrom von Flüchtlingen. Auch die GAW (Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsforschung) ging im Mai 2016 davon aus, dass alleine in Oberösterreich um die 3000 Arbeitsplätze gesichert / geschaffen wurden durch die Ausgaben für die Betreuung und Versorgung der Flüchtlingen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der Sozialpartnervereinbarung mit einem Arbeitsmarktzugang für Asylsuchenden nach 6 Monaten (unter Erhalt der Ersatzkraftprüfungsverfahren) entlastend auf dem Staatshaushalt wirken würde, durch frühere Unabhängigkeit von Transferleistungen und frühere Steuerleistung durch den Betroffenen, und zwar ohne, wie derzeit in beispielsweise Oberösterreich gesetzlich geregelt, gegen Rechtsstaatsprinzipien und Gleichbehandlungsgebote zu verstoßen durch die eindeutig EU-rechtswidrige gekürzte Form der Mindestsicherung für anerkannte Flüchtlinge, was auch zu einer Vermeidung von der Entstehungen von Ghettoisierungen und Parallelgesellschaften führen würde.

Gesamt betrachtet ist festzuhalten: Ein Notstand ist nicht vorhanden! Eine finanzielle Herausforderung ist nicht genügend um eine Gefährdung der Existenz des Staates Österreichs im Hinblick auf das Funktionieren seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben seiner Bevölkerung zu begründen!

Die Volkshilfe appelliert, diese Notstandsverordnung nicht zu verabschieden!

VOLKSHILFE FLÜCHTLINGS- UND MIGRANTINNENBETREUUNG GMBH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, Tel.: +43 732 60 30 99, E-Mail: fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at

Firmenbuchnummer: FN444 937w, Gerichtsstand Linz

Bankverbindung: HYPO OÖ, IBAN: AT79 5400 0004 0079 3444, BIC: OBLAAT2L

www.fluechtlingsbetreuung.at  facebook.com/VolkshilfeFMB  youtube.com/volkshilfeooe

■ JETZT SPENDEN
www.volkshilfe-ooe.at/spenden